## Diplomklausur aus Strafverfahrensrecht

## 23. Februar 2021

Universität Salzburg

Bearbeitungszeit: 90 Minuten

Hilfsmittel: Unkommentierte Gesetzestexte

1. Gegen D wird wegen des Verdachts einer Körperverletzung gemäß § 84 Abs 4 StGB ermittelt. Die Verteidigung vertritt die Ansicht, dass nach den (unbestrittenen) konkreten Umständen eine diversionelle Erledigung erfolgen könnte; D erklärt sich dazu bereit. Allerdings wird während des gesamten Verfahrens kein Diversionsangebot gestellt, sondern angeklagt und verurteilt.

Kann die Verteidigung rechtliche Schritte ergreifen, um eine diversionelle Erledigung zu erreichen,

- a) im Ermittlungsverfahren?
- b) nach Erhebung der Anklage (vor der Hauptverhandlung)?
- c) in der Hauptverhandlung?
- d) nach ergangenem Urteil?
- 2. Bei einer schöffengerichtlichen Hauptverhandlung sind die beiden geladenen Zeugen X und Y nicht erschienen, weil sie nach einem kurzen Auslandsaufenthalt aufgrund überraschend beschlossener Covid-19-Beschränkungen zunächst an der Einreise nach Österreich gehindert wurden und danach eine 10-tägige Heimquarantäne antreten mussten. Um das ohnehin schon sehr verzögerte Verfahren nicht noch länger auszudehnen, beschließt das Gericht, statt der Einvernahme von X dessen frühere Aussage vor der Staatsanwaltschaft zu verlesen. Hinsichtlich Y verzichtet das Gericht auf dessen Einvernahme, weil er von jener Stelle aus, an der er sich laut Verteidigung befunden hat, ohnehin nur wenig sehen konnte. Den Antrag der Verteidigung, zu vertagen und später Y entsprechend dem ursprünglichen Beweisantrag zu vernehmen, weist das Schöffengericht durch Beschluss ab, eben weil es sich von dem Zeugen ohnehin kaum relevante Aussagen erwartet.

Kann die anschließende Verurteilung, die sich unter anderem auf das verlesene Protokoll stützt, angefochten werden?

- 3. A ist wegen führender Betätigung in einer staatsfeindlichen Verbindung gemäß § 246 Abs 2 StGB angeklagt. Gegen Ende der Hauptverhandlung beschuldigt ein Zeuge den A zusätzlich, ein halbes Jahr zuvor Internet-Postings verfasst zu haben, auf denen die Republik Österreich gemäß § 248 Abs 1 StGB in gehässiger Weise beschimpft wurde. Den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einbeziehung auch dieser Tat (Anklageausdehnung) weist das Gericht ab, weil die Aburteilung sorgfältiger vorbereitet werden müsse. Nach der Verurteilung gemäß § 246 Abs 2 StGB erhebt die Staatsanwaltschaft eine weitere getrennte Anklage bezüglich § 248 Abs 1 StGB. Diese führt ebenfalls zu einer Verurteilung.
  - a) Hätte die Abweisung des Antrags auf Ausdehnung bekämpft werden können?
  - b) Hätte die spätere getrennte Anklage bekämpft werden können?
  - c) Kann die zuletzt ergangene Verurteilung bekämpft werden?